EKiR.nachgefragt

Ehe und Heirat:

Warum traut die evangelische Kirche?

©EKiR, Stand Juli 2019

Weil sie die Partnerschaft zweier Menschen, die sich ein Leben lang aneinander binden, mit einer Amtshandlung **unter den Segen Gottes stellt und ihnen die einladende Liebe Gottes bezeugt**. Das gilt für Ehepaare und nach einem Beschluss der Landessynode vom Januar 2016 in der rheinischen Kirche auch für gleichgeschlechtliche Paare in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Was versteht die evangelische Kirche unter Trauung?
Nach evangelischem Verständnis ist die **Ehe ein „weltlich Stand“**, so Martin Luther. Sie – und entsprechend die Lebenspartnerschaft – wird vor dem Standesamt geschlossen, und nicht vor dem Altar. **Die evangelische Trauung ist daher „ein Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung**, in dem die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Wort und Segen gestellt wird. Dabei bekennen die Eheleute, dass sie einander aus Gottes Hand annehmen, und versprechen, ihr Leben lang in Treue beieinander zu bleiben und sich gegenseitig immer wieder zu vergeben.“ So sagt es die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, dessen Artikel künftig auch auf Eingetragene Lebenspartnerschaften Anwendung finden. Das evangelische Eheverständnis unterscheidet sich von der Auffassung der katholischen Kirche, in der die kirchliche Trauung ein Sakrament ist, das erst die Verbindung zweier Menschen in der Ehe beschließt.

Warum hat die rheinische Kirche ihre Traupraxis auf Eingetragene Lebenspartnerschaften erweitert?
Sie reagiert damit auf **Veränderungen im Zivilrecht** für Eingetragene Lebenspartnerschaften. Mit der Eingetragenen Lebenspartnerschaft hat der Gesetzgeber im Jahr 2001 eine Regelung für gleichgeschlechtliche Partnerinnen und Partner geschaffen, die gleiche Rechtsfolgen wie eine Ehe mit sich bringt, derzeit ausgenommen noch das Adoptionsrecht. Maßgeblich für diese Entwicklung ist der Gleichheitsgrundsatz gewesen sowie die Einsicht, dass der besondere Schutz der Ehe keine Benachteiligung anderer Lebensformen erfordert.

Was ändert sich gegenüber der bisherigen Praxis?
Da die Trauung gleichgeschlechtlicher Paare in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Beschluss der Landessynode **eine Amtshandlung** ist, wird sie **in das Kirchbuch eingetragen**. Das war bei der bisherigen Praxis der sogenannten Gottesdienstlichen Begleitung für gleichgeschlechtlich Liebende, die die rheinische Kirche im Jahre 2000 einführte, nicht möglich. Gleichgeschlechtliche Paare, die vom Angebot einer Gottesdienstlichen Begleitung Gebrauch gemacht haben, können **eine Gleichstellung – möglichst innerhalb von drei Jahren – beantragen**, wenn eine eingetragene Lebenspartnerschaft vorliegt. Dann wird diese **Gleichstellung rückwirkend ins Kirchbuch eingetragen**.

Wie verhalten sich Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Trauung gleichgeschlechtlicher Paare ablehnen?
Pfarrerinnen und Pfarrer, aber auch Prädikantinnen und Prädikanten können eine Trauung ablehnen, wenn sie **theologische Gründe gegen eine Segnung gleichgeschlechtlicher Paare geltend machen**. Im Falle dieses Gewissensvorbehalts hat die zuständige Superintendentin oder der Superintendent dafür zu sorgen, dass die Trauung von einer anderen ordinierten Person durchgeführt wird. Mit dieser Regelung gewährleistet die rheinische Kirche einerseits, dass **eine ablehnende theologische Überzeugung respektiert** und niemand gegen sein Gewissen zu einer Amtshandlung gezwungen wird. Andererseits stellt sie sicher, dass ein Paar, das getraut werden möchte, seine **Beziehung auch unter das Wort und den Segen Gottes stellen** kann.

Die Fakten auf einen Blick

- **Eine evangelische Trauung ist ein Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung oder Verpartnerung.**
- **Eine Trauung wird als Amtshandlung in das Kirchbuch einer Kirchengemeinde eingetragen.**
- **Paare, die seit dem Jahr 2000 vom Angebot einer Gottesdenstlichen Begleitung Gebrauch gemacht haben, können eine Gleichstellung beantragen und in das Kirchbuch eintragen lassen.**

Aus Martin Luthers Traubüchlein von 1529

„So manches Land, so manche Sitte, sagt das gemeine Sprichwort. Dennoch weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebührt uns Geistlichen oder Kirchendienern nichts darin zu ordnen oder regieren, sondern lassen einer jeglichen Stadt und Land hierin ihren Brauch und Gewohnheit, wie sie gehen. (...) Aber so man von uns begehret für der Kirchen oder in der Kirchen sie zu segnen, über sie zu beten oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig dasselbige zu thun.“

Herausgeberin: Evangelische Kirche im Rheinland, Arbeitsbereich Kommunikation, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, 0211/4562-373, pressestelle@ekir.de, www.ekir.de